

Frau
Dr. Martina Bunge, MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 berlin

Wallstraße 5 • 55122 Mainz
Postfach 16 20 • 55006 Mainz
Telefon: 0 61 31 / 96 56 0 – 14
Telefax: 0 61 31 / 96 56 0 – 40
baschab@biha.de
www.biha.de

Mainz, 11.05.2009

aktuelle Verträge zum „verkürzten Versorgungsweg“ Anhörung zur 15. AMG-Novelle am 06. Mai 2009

Sehr geehrte Frau Dr. Bunge,

Gegenstand der oben genannten Anhörung war auch der § 128 SGB V, der mit dem neu einzuführenden Absatz 6 auf den Arzneimittelbereich übertragen werden soll.

Wie wir Ihnen schon mitteilen konnten, ist nicht nur der Bereich der Hörgeräteversorgung, sondern auch weitere Hilfsmittelbereiche wie Orthopädietechnik und Augenoptik vom so genannten „verkürzten Versorgungsweg“ akut bedroht.

In der Anhörung zur 15. AMG-Novelle haben sich der

- Bundesverband der Verbraucherzentralen,
- die Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe und der
- Zentralverband des Deutschen Handwerks

für eine gesetzliche Korrektur des § 128 SGB V und für eine eindeutigen Trennung von medizinischen und sonstigen Leistungen eingesetzt.

Die Situation im Bereich der Hörgeräteversorgung ist nach wie vor bedrohlich, so dass weiterhin akuter Handlungsbedarf besteht.

- 1.** Der AOK-Bundesverband hat einen aus unserer Sicht ebenfalls rechtswidrigen Mustervertrag zum „verkürzten Versorgungsweg“ an seine Landesverbände verschickt. Diesen haben bisher **abgeschlossen**
 - AOK Rheinland-Pfalz
 - AOK Sachsen Anhalt
 - AOK Schleswig-Holstein

- 2.** Vertragsabsichten zum „verkürzten Versorgungsweg“ haben **veröffentlicht** die
 - AOK PLUS (Sachsen/Thüringen)
 - AOK Baden-Württemberg
 - AOK Niedersachsen
 - AOK Hessen

3. Einen bundesweiten Vertrag zum „verkürzten Versorgungsweg“ hat weiterhin **abgeschlossen**
 - Knappschaft
 - Landwirtschaftliche Krankenkassen
 - Krankenkassen für Gartenbau
4. Der vdek hat sein Vertragsangebot zum „verkürzten Versorgungsweg“ lediglich **vorläufig** zurückgezogen. Eine abschließende Absage ist uns nicht bekannt.

Wir gehen davon aus, dass die abgeschlossenen bzw. angestrebten Verträge zum „verkürzten Versorgungsweg“ nicht im Sinne des Gesetzgebers sind. Mit diesen und weiteren zu erwartenden Verträgen wird die vorgesehene Ausnahme- zur Regelversorgung.

Die Verträge zum „verkürzten Versorgungsweg“ haben die Folge, dass Leistungserbringer von Vertragsärzten gedrängt werden, diesen Verträgen beizutreten. Sollten die Ärzte zukünftig weiterhin die Möglichkeit von den Krankenkassen erhalten, an der Versorgung der Versicherten mit Hilfsmitteln, die sie selbst verordnet haben, finanziell zu partizipieren, werden sie die Gelegenheit sicher wahrnehmen.

Sehr geehrte Frau Dr. Bunge, wir bitten Sie nochmals eindringlich darum, sich für eine klare und eindeutige Trennung der Leistungsbereiche einzusetzen. Ansonsten befürchten wir, dass die gesetzlichen Intentionen des § 128 SGB V ad absurdum geführt werden.

Zur Glaubhaftmachung unserer getroffenen Aussagen übersende wir Ihnen ein Schreiben der Firma auric (namhafter Anbieter des verkürzten Versorgungsweges) an diverse HNO-Ärzte vom 6. April 2009.

Wir wissen um die terminliche Situation und stehen selbstverständlich auch für kurzfristig gewünschte Gesprächstermine jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Marianne Frickel
Präsidentin



Jakob Stephan Baschab
Hauptgeschäftsführer

Anlage

Rheine,
6. April 2009

Aktuelles Vorgehen bei der Hörhilfenversorgung im verkürzten Versorgungsweg, Ihre Solidarität ist gefordert!

Sehr geehrter Herr

mit Schreiben vom 31. März 2009 hatten wir Ihnen mitgeteilt, dass wir mit der Mehrzahl der Krankenkassen Verträge unterschriftsreif verhandelt haben. Diese Verträge wurden von den Krankenkassen schon teilweise im Internet veröffentlicht. Statt uns nun diese verhandelten Verträge unterschrieben zuzuleiten, haben mehrere Krankenkassen kurzfristig mitgeteilt, aktuell doch keinen Vertrag schließen zu wollen. Ursache hierfür ist die Agitation der Gegner des verkürzten Versorgungswegs, die in beispielloser Art durch gezielte Fehlinformationen gegenüber Entscheidungsträgern in Politik, in Ministerien und Krankenkassen erreicht haben, dass Krankenkassen ihr Recht auf Abschluss von Verträgen für den „verkürzten Versorgungsweg“ nicht wahrnehmen.

In der Anlage erhalten Sie eine Auflistung der Krankenkassen, für welche gleichwohl unterschriebene Verträge vorliegen. Soweit weitere Krankenkassen hinzukommen, werden wir Sie umgehend informieren.

Wie soll es nun weitergehen?

Jeder Versicherte hat gemäß § 33 Absatz 6 SGB V das Recht, unter allen versorgungsberechtigten Leistungserbringern einen Leistungsanbieter auszusuchen. Voraussetzung hierfür ist nicht, dass der Leistungsanbieter mit der Krankenkasse des Versicherten einen Vertrag abgeschlossen hat. Bis zum 30. Juni 2010 reicht es aus, dass der Leistungsanbieter nach § 126 Absatz 2 SGB V zugelassen ist, auric erfüllt diese Voraussetzungen.

Das Recht Ihres Patienten auf Versorgung durch auric und die Berechtigung von auric, Ihren Patienten zu versorgen, kann nur im verkürzten Versorgungsweg realisiert werden. Gemäß § 128 SGB V ist es hierfür allerdings erforderlich, dass die Krankenkasse das ärztliche Honorar direkt an Sie überweist.

Wie wollen wir vorgehen?

In der Anlage erhalten Sie folgende Unterlagen:

- Musterschreiben des Versicherten an seine Krankenkasse (Kopiervorlage)
- Vollmacht / Beauftragung des HNO-Arzt an auric Hörsysteme zur Abrechnung

Bitte senden Sie uns Formular „Vollmacht“ kurzfristig wieder zurück, damit wir die weitere Abrechnung für Sie vornehmen können.

auric Hörsysteme GmbH & Co. KG • Postfach 1199 • 48401 Rheine

Nachdem Sie bei einem Patienten die Notwendigkeit einer Versorgung mit Hörhilfen diagnostiziert und das Muster 15 erstellt haben, bitten wir Sie, den Patienten über die Wahlfreiheit zwischen einer Versorgung über den örtlichen Akustiker oder auric Hörsysteme zu informieren. Sollte sich der Patient für den verkürzten Versorgungsweg entscheiden, bitten wir Sie weiter, zwar die Beratung vorzunehmen, jedoch zunächst keinen Ohrabdruck zu nehmen. Bitte lassen Sie dann vom Patienten das Bestellformular und das beigefügte Musterschreiben unterzeichnen und senden Sie diese Formulare (Muster 15, Schreiben des Patienten an seine Krankenkasse und Bestellformular) an auric. Wir werden Sie dann unverzüglich informieren, wann mit den nachfolgenden Arbeiten je Fall begonnen werden kann.

Sollte die Krankenkasse eine Versorgung ablehnen, werden wir Ihrem Patienten empfehlen, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Entsprechende Klageanträge bereiten wir vor. Soweit Ihr Patient eine von uns auszuwählende Anwaltskanzlei beauftragen sollte, werden wir für eine entsprechende Vertretung, die für Ihren Patienten kostenlos ist, garantieren.


Weiteres Vorgehen durch auric Hörsysteme:

- auric wird kurzfristig einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung stellen mit dem Ziel, Krankenkassen zu verpflichten, entsprechende Verträge über die Versorgung mit Hilfsmitteln über den verkürzten Versorgungsweg mit auric abzuschließen. Ohne Ihre Zeit mit juristischen Überlegungen über Gebühr in Anspruch zu nehmen, erlauben Sie uns doch folgende Hinweise:
- Nach § 69 SGB V gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen auch im Sozialrecht. Es ist anerkannt, dass die Krankenkassen nicht willkürlich Leistungserbringer von der Versorgung ausschließen dürfen. Würden keine Verträge für den verkürzten Versorgungsweg mit Ihnen und mit auric abgeschlossen werden, wäre dieses eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung.
- Sollten die Krankenkassen aufgrund der gesetzlichen Neuregelungen gleichwohl nicht verpflichtet sein, mit auric Verträge abzuschließen, wären Sie und auric von der Hörhilfenversorgung ausgeschlossen. Dies wäre verfassungswidrig. Die Neuregelung würde sowohl für Sie als auch für auric einen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit (Artikel 12 Grundgesetz) darstellen.

Ihre Solidarität ist gefragt!

Es ist uns sehr unangenehm, dass Sie durch die neue Situation mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand belastet werden. Bitte unterstützen Sie aber gleichwohl weiterhin den verkürzten Versorgungsweg und gehen Sie wie vorgeschlagen vor. Dadurch tragen Sie dazu bei, dass Sie auch weiterhin Ihre audiologische Kompetenz bei der Hörgeräteversorgung Ihrer Patienten einbringen können und Ihren Patienten weiterhin eine qualitativ hochwertige und zugleich kostengünstige Versorgung ermöglichen können.

Mit freundlichen Grüßen aus Rheine



Hans-Dieter Borowsky
Geschäftsführender Gesellschafter



Dr. med. Dipl.-Phys. Theo Wesendahl
Geschäftsführender Gesellschafter

Anlagen

auric Hörsysteme
GmbH & Co. KG
Amtsgericht Steinfurt
HRA 5380
Steuer-Nr.: 311/5940/0 19
USt.-Nr.: DE 811 946 0 1
WEEE-Reg.-Nr. DE 1771 0954

Komplementärin:
auric Hörsysteme
Verwaltungs-GmbH
Amtsgericht Steinfurt
HRB 4384

Geschäftsführende Gesellschafter:
Hans-Dieter Borowsky
Dr. med. Dipl.-Phys. Theo Wesendahl

Kreissparkasse Steinfurt
BLZ 403 510 60
Konto 15 04 8
Commerzbank Rheine
BLZ 403 400 30
Konto 15 15 006

Osnabrücker Straße 2-12
48429 Rheine
Telefon (05971) 96 99 -0
Telefax (05971) 96 99 -88
info@auric.de
http://www.auric.de

AMEL-UKT
www.auric.de

**Krankenkassen mit abgeschlossenen / im Unterschriftsprozess
befindlichen Verträgen**

AOK Sachsen-Anhalt
AOK Rheinland-Pfalz
AOK Schleswig-Holstein
AOK Rheinland / Hamburg
Bundesknappschaft
LKK Schleswig-Holstein und Hamburg
LKK Niedersachsen-Bremen
LKK Nordrhein-Westfalen
LKK Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland
LKK Franken und Oberbayern
LKK Niederbayern / Oberpfalz und Schwaben
LKK Baden-Württemberg
LKK Mittel- und Ostdeutschland
Krankenkasse für den Gartenbau

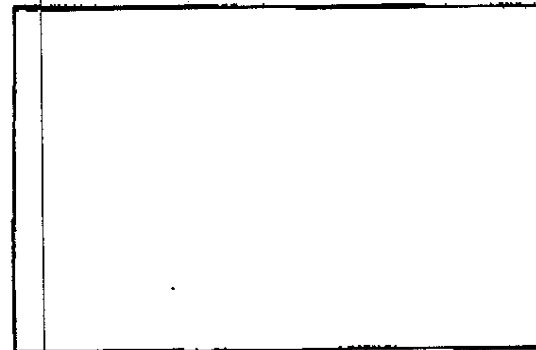
Krankenkassen in Vertragsverhandlung

AOK Hessen
AOK Niedersachsen
AOK Plus (Sachsen und Thüringen)
AOK Westfalen-Lippe
AOK Bremen / Bremerhaven
AOK Mecklenburg-Vorpommern
AOK Baden-Württemberg

Krankenkassen zurzeit ohne Vertragsabsicht

Barmer Ersatzkasse (BEK)
Deutsche Angestellten-Krankenkasse (DAK)
Gmünder Ersatzkasse (GEK)
Hamburg Münchener Krankenkasse
Hanseatische Krankenkasse (HEK)
Hkk
Kaufmännische Krankenkasse (KKH)
Techniker Krankenkasse
AOK Berlin
AOK Land Brandenburg
BKK's
IKK's

auric Hörsysteme GmbH & Co. KG
Osna brücker Str. 2 - 12
48429 Rheine



Praxisstempel

Auftrag / Vollmacht

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bevollmächtige ich die Firma auric Hörsysteme GmbH & Co. KG, für mich mit Krankenkassen Einzelverträge über die Versorgung meiner Patienten mit Hörhilfen abzuschließen. Dabei gehe ich davon aus, dass mein Honoraranteil für die kooperative Versorgung 125,00 EUR für eine monaurale und 200,00 EUR für eine binaurale Versorgung beträgt.

Weiterhin beauftrage ich die Firma auric Hörsysteme GmbH & Co. KG und / oder eine von Ihnen auszuwählende Verrechnungsstelle mit der Abrechnung meiner ärztlichen Leistungen.

Hiermit trete ich meinen Honoraranspruch an die von auric Hörsysteme GmbH & Co. KG beauftragte Verrechnungsstelle ab.

Außerdem bevollmächtige ich auric Hörsysteme GmbH & Co. KG hiermit, meinen Beitritt zu Verträgen mit Krankenkassen abzuschließen. Voraussetzung hierfür ist, dass Sie mir den Vertrag online oder in Papierform zuleiten und ich nicht innerhalb einer Frist von 3 Werktagen widersprochen habe.

Ort, Datum

Unterschrift